

# Volk-&Anzeigebblatt.

Nro. 56. 33. Jahrgang.

Abonnementpreis,  
Bei der Redaktion 90 Pfg.,  
durch die Post bezogen 1 M.,  
15 Pfg. vierteljährlich.

Erst erscheint  
Dienstag,  
Donnerstag  
& Samstag.

Einrückungs-Gelühr.  
Die 3teilige Zeile od. deren Raum  
6 Pf., Anzeigen welche bis Montag,  
Mittwoch und Freitag Mittags  
12 Uhr eintreffen, finden Aufnahme.

Winnenden, Donnerstag, 12. Mai 1881.

Winnenden.

Das nun fertiggestellte **Vieh-Aufnahme und Umlage-Verzeichniß** für das Jahr 1. April 1881/82 ist vom 10. bis 16. ds. Mts. auf hiesigem Rathhaus zur Einsichtnahme durch die Thierbesitzer aufgelegt.

Einwendungen dagegen können innerhalb dieser Frist von 6 Tagen beim Ortsvorsteher erhoben werden.

Winnenden, den 9. Mai 1881.

Stadtschultheißenamt  
Jent.

Winnenden.

## Bekanntmachung.

Nachstehende fremdenpolizeiliche Vorschriften werden zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht **daß wer denselben zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft wird.**

a) Wirthe welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin der Tag der Aufnahme, der Name, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des übernachtenden angegeben sein muß.

Diese Verzeichnisse oder unentgeltliche Auszüge aus denselben müssen der Ortspolizeibehörde binnen einer von ihr festzusetzenden Frist vorgelegt werden.

b) Neuanziehende Personen sind verpflichtet, sich bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihren Aufenthalt nehmen — mögen sie derselben als Bürger oder Beisitzer angehören oder nicht — **innerhalb 8 Tagen ihres Anzugs an** schriftlich oder mündlich anzumelden, auch sich auf Verlangen der Gemeindebehörde über ihre Staatsangehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

c) Personen, welche Wohnungen, Wohnelassen oder Schlafstellen vermieten, sind verpflichtet, Diejenigen, welche sie in Miete nehmen, **innerhalb 8 Tagen nach deren Einzug** der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

d) Dienstherrschafter und Gewerbeinhaber sind gehalten, den Eintritt neuer Diensthilfen, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter **innerhalb 8 Tagen nach dem Dienst Eintritt (und nicht erst innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der Probezeit)** der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Den 9. Mai 1881.

Stadtschultheißenamt Jent.

Winnenden.

## Bekanntmachung.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 Personen unter 21 Jahren in einem gewerblichen Geschäft nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhandigen.

**Wer diesen Bestimmungen zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögens-falle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.**

Den 9. Mai 1881.

Stadtschultheißenamt Jent.

Winnenden.

Nachdem die bürgerlichen Collegien den Beschluß gefaßt haben, dem Nothstand des Abtheilungs-Unterrichts durch Errichtung einer weiteren Schul-Classe und Anstellung eines weiteren Lehrers abzuhefen, ergeht hiemit an hiesige Häuserbesitzer die Aufforderung, wenn dieselben ein größeres, den gesetzlichen Anforderungen an ein Schullocal entsprechendes Zimmer resp. einen derartigen Saal zur Verfügung hätten und Willens wären, ihn zu vermieten, der unterzeichneten Stelle davon Anzeige zu machen. Sollten größere bauliche Veränderungen zum Behuf der Herstellung eines solchen Lehrzimmers nöthig sein, so könnte auf ein solches nicht wohl reflectirt werden, da die Maßregel doch nur eine vorübergehende sein wird und die Kosten einer solchen baulichen Veränderung von den bürgerlichen Collegien nicht bestritten würden.

Gefälligen Anträgen sieht entgegen

das Schul-Inspectorat.

Winnenden.

Da die Maikäfer heuer in größerer Anzahl vorhanden sind, so wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einem gemeinderäthlichen Beschluß für 1 Sri. gesammelte Maikäfer 60 S von der Stadtpflege bezahlt wird.

Die Uebernahme findet jeden Tag Abends 7 Uhr im Hofe des Herrn Gemeinderath Cloß statt.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß das Betreten fremder Güter nur mit Erlaubniß des Eigenthümers gestattet ist.

Den 9. Mai 1881.

Stadtschultheißenamt  
Jent.

Winnenden.

Seit Georgii d. J. fährt der Gänsehirt wieder aus und werden die Gänsebesitzer aufgefordert, ihre Gänse dem Hirten zu übergeben, indem der Feldschütz beauftragt ist, schadenlaufende Gänse einzufangen und die Eigenthümer behufs der Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Ebenso ist das Laufenlassen der Gänse an Sonn- und Festtagen bei Strafe verboten.

Den 9. Mai 1881.

Stadtschultheißenamt  
Jent.

Winnenden.

## Warnung.

Da es schon öfters vorgekommen ist, daß Placate nächtlicher Weise abgerissen wurden, die doch um deswillen angebracht werden, um das Publikum in verschiedenen Beziehungen von dem Inhalt derselben in Kenntniß zu setzen und zutreffenden Fall vor Schaden zu bewahren, so sieht man sich veranlaßt, folgenden Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monat bestraft.

Den 9. Mai 1881.

Stadtschultheißenamt  
Jent.

# Bekanntmachung, betr. die öffentliche Impfung.

Die öffentliche Impfung im Oberamtsbezirk Waiblingen wird von Anfang Mai bis Ende September dieses Jahres durch den Oberamts-Arzt in den früher bekannt gemachten Impfstationen (Amts-Amtsblatt v. 1875 S. 119) nach vorheriger Bekanntmachung vorgenommen. Impfpflichtig ist:

1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat;

2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12te Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. (Impfges. §. 1.)

Ein Impfpflichtiger, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt entgeltlich zu entscheiden, § 2 des Impfgesetzes.

3) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche aus einem der oben Ziff. 1 u. 2 genannten Gründe die Freilassung ihrer Schutzbefohlenen von der Impfung oder deren zeitliche Zurückstellung beanspruchen, haben das diesen Anspruch begründende ärztliche Zeugniß spätestens bei der letzten in dem zugehörigen Impfbezirk für die Vornahme der öffentlichen Impfung anberaumten Tagfahrt dem Impfarzt vorzulegen.

Für diejenigen Impflinge, welche in dem betreffenden Jahre impfpflichtig werden, aber ihre Impfpflicht schon früher erfüllt haben, haben ihre Vertreter die Impfscheine sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung der Ortsbehörde vorzulegen.

Ebenso muß die Absicht, den Impfling durch einen Privat-Arzt impfen zu lassen, sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung erklärt und längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch eine von dem betreffenden Arzte auszufertigende vorschriftsmäßige Urkunde dem öffentlichen Impfarzte Nachweis darüber geliefert werden, daß und mit welchem

Erfolge die private Impfung vollzogen worden sei. § 9 der Verfsgg. vom 25. Februar 1875.

4) Jeder Impfling muß frühestens am 6ten und spätestens am 8ten Tage nach der Impfung dem Arzt zur Besichtigung vorgestellt werden. Impfges. § 5.

Als entschuldigt ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu errachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Zeugniß eines approbirten Arztes oder einer mit Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beidigten Person darüber beigebracht wird, daß der Impfling erkrankt sei.

Wenn der Geimpfte auch an der letzten Impftagfahrt der betreffenden Impfstation nicht vorgestellt oder nicht längstens bis zum 30. September dem Impfarzt das Zeugniß eines approbirten Arztes über den Erfolg der Impfung vorgelegt ist, so ist er als ohne Erfolg geimpft zu behandeln und zur nächsten Jahresimpfung zu verweisen. § 11 der Verfsgg. v. 25. Febr. 1875.

5) Die Vertreter der bei der öffentlichen Impfung geimpften Kinder sind verbunden, von letzteren den zur Weiterimpfung erforderlichen Impfstoff abnehmen zu lassen. § 22 der Verfsgg. v. 25. Febr. 1875.

6) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegbefohlenen erfolgte oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Impfges. § 12.

7) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft. Impfges. § 14 Abs. 1.

8) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegbefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Impfges. § 14 Abs. 2.

Den 5. Mai 1881.

K. Oberamt.  
Schüler.

K. Oberamts-Physikat.  
Pfeilsticker.

## Winnenden.

### Bekanntmachung.

Nach einem Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 22 Mai 1875 sind Verzeichnisse über die im zweiten Dienstjahre stehenden und im Herbst dieses Jahres in das dritte Dienstjahr tretenden Mannschaften des activen Heeres deren häusliche u. Verhältnisse die Beurteilung nöthig oder doch dringend wünschenswerth erscheinen lassen, anzulegen.

Es werden daher die Angehörigen solcher Mannschaften aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer diesfälligen Wünsche sich in dieser Woche, spätestens nächsten Samstag Vormittags auf dem Rathhause einzufinden.

Den 11. Mai 1881.

Stadtschultheißenamt.

## Winnenden.

Friedrich Häcker Schuhmachers Wittwe hier bringt heute

Donnerstag den 12. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause im Aufstreich zum Verkauf:



Die Hälfte an Hs. Nro. 308. Ein 2stöck. Wohnhaus in der Kirchgasse noch nicht angekauft; 17 Ar 41 Qm. Acker und Baumwiese im Steinweg, angek. zu 1110 M. Hiezu sind Liebhaber eingeladen. Den 7. Mai 1881.

Rathsschreiberei.

## Höfen.

350 Mark

hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuliehen.

Gemeindepflege.

## Winnenden.

### Eichenrinden-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 13. d. M. werden aus dem Stadtwald Schenkenberg und Schelmenholz bei günstiger Witterung ungefähr 110-120 Str. meistens Maitelrinde in mehreren Abtheilungen im Aufstreich gegen Baarzahlung verkauft.

Die Zusammenkunft ist Morgens 8 Uhr im Schenkenberg auf dem Pelzplatz und Nachmittags 3 Uhr im Schlag im Schelmenholz.

Waldmeister.

## Winnenden.

Bei Gottlob Weller zum Storchchen ist fortwährend zu haben:

frischer Butter, Eier, sowie Stuttgarter Salat & Rettich.

## Winnenden.

### Feuerwehr.

Nächsten Sonntag den 15. Mai



Morgens 6 Uhr hat sämtliche Spritzenmannschaft auszurücken. Sammelplatz Marktplatz.



Pünktliches und

zahlreiches Erscheinen wird erwartet

Das Commando.

## Winnenden.

### Feuerwehr.

Es wurde mir von der Ludwigsburger Feuerwehr ein Einladungsschreiben zu ihrer am 23. Mai stattfindenden Feier ihres 20jährigen Bestehens zugesandt, es werden deshalb sämtliche Kameraden, welche Lust haben nach dorten zu gehen, ersucht, sich innerhalb 3 Tagen bei Zugführer D o b l e r zu unterzeichnen, woselbst auch das Programm aufgelegt ist.

Das Commando.

## Winnenden.

Mehrere Posten Pflegschafts-Gelder sind zum Ausleihen parat.

D. Wildenberger, Gemeinderath.

Affalterbach.  
Oberamts Marbach.


## Fahrniß- Versteigerung.


Aus der Verlassenschaftsmasse der  
Jakob Durchlaub Wittwe von hier  
wird am Freitag den 13. und Samstag  
den 14. d. M. eine Fahrnißversteige-  
rung abgehalten und hiebei zum Verkauf  
gebracht werden:

am Freitag den 13. d. M.  
von Morgens 9 Uhr an

 Bücher, Frauen-  
kleider, Bettge-  
wand, Leinwand,  
viele Küchenge-  
schirr, Schreinwerk, Feld- und Handge-  
schirr, und allerlei Hausrath;

am Samstag den 14. d. M.  
von Morgens 9 Uhr an

 Fuhrgeschirr, darunter 2 Wagen,  
1 Pflug, verschiedene Eggen und  
1 Futterschneidmaschine, ca. 7 1/2 Eimer  
Most, 1 Paar Stiere, 1 Kuh  
trächtig, 2 Rinder, Früchte  
und Vorräthe aller Art, da-  
runter ca. 40 Ctr. Dinkel  
und ca. 20 Ctr. Haber.

 Hiezu werden die Lieb-  
haber mit dem Bemerkten eingeladen,  
daß der Verkauf des Viehs Vormittags  
11 Uhr stattfindet.

Den 5. Mai 1881.

K. Gerichtsnotariat Marbach.  
Belthle.

Birkmannsweiler.

## Eichenrinden-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am  
nächsten Freitag den 13. Mai Mit-  
tags 1 Uhr auf dem Rathszimmer  
ca. 60 Ctr. eichene Raitelrinde  
an den Meistbietenden, wozu Liebhaber  
einladet

Gemeinderath.

Winnenden.

## Baden-Badener Loose

à M. 2. erste Ziehung den 7. Juni,  
Haller Kreisviehanstellungs-Loose  
à M. 1. Ziehung den 14. Juni,  
empfiehlt

Heinrich Mayer.

Winnenden.

Circa 3/4 Mrg. schönen breiten

## Klee

im Stundenstein hat zu verkaufen.

Alt Gerber Kanfer.

Winnenden.

## Wilhelm Müller

### Schlosserei und Herdgeschäft

vis à vis der Schwane,

empfiehlt und bringt in Erinnerung als neu und besonders solid und dauerhaft:



Koch-, Spar-, Haushaltungs- und Oekonomie-Herde,  
nach den neuesten und best constructionirten. Sämmtliche Herde  
werden kostenfrei und unter Garantie eingemauert.

Billige Preise werden zugesichert.

Hochachtungsvollst

Der Obige.

Winnenden.

## Strohhüte

in großer Auswahl zu den billigsten  
Preisen empfiehlt

E. Mall Ww.

Winnenden.

Zu Bauzwecken empfehle ich:

## eiserne Tragbalken

in allen couranten Profilen;

Dachfenster, Kaminreinigungsgestelle,  
Gypferdraht, Drahtlisten aller Art,  
Cement, Schiff- & Steinkohlen-Theer  
zu den billigsten Preisen.

G. Häusermann.

Winnenden.

Unterzeichnete hat ihr mittleres und  
unteres Logis auf Jakobi zu vermie-  
then, wäre erwünscht, wenn es durch  
eine Familie bezogen würde.

Luckert Wittwe.

Winnenden.

10 bis 12 Ctr. gutes Heu und  
Drehmd hat zu verkaufen.

Wittwe Friedrich.

Winnenden.

Einen jungen ordentlichen Menschen  
nimmt in die Lehre.

David Payer, Schreiner.

Winnenden.

Bei Thomas Mayer, Schreiner  
sind zu haben: Sessel und andere  
Stühle, Tische, Bettladen und Koffer,  
Alles gut gearbeitet.

Winnenden.

Zwei noch schöne Rouleaux,  
sowie eine Violine hat zu verkaufen.  
Wer? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Winnenden.

Zu vermieten.

Ein freundliches Logis für eine einzelne  
Person oder eine kleine Haushaltung  
sogleich oder auf Jakobi.

Wilh. Friedrich, Bäcker.

Winnenden.

am Heu- und Dunggabeln  
in großer Auswahl bei

G. Häusermann.

Winnenden.

## Gutes Sauerkraut

ist zu haben bei

A. Köstler.

Schwaikheim.

## Ein guter Arbeiter

findet sogleich Beschäftigung bei

W. Frank, Schneidermstr.

Winnenden.

Einen noch aufgemauerten älteren

## Kunstherd

hat zu verkaufen.


Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Ein oder zwei solide Schlafgänger  
werden angenommen.

Zu erfragen bei der Redaktion.

Weiler z. Stein.

 Unterzeichnete ist gesonnen sein Haus  
mit eingerichteter Wagner-  
Werkstatt nebst Scheuerantheil  
und Garten zu verkaufen und  
kann jeden Tag ein Kauf mit mir  
abgeschlossen werden.

Georg Weller, Wagner.

## Gegen Husten

Recht rheinischer

## Trauben-Krusthonig

höchst wohlschmeckendes, billigstes und sicher-  
stes Mittel, begutachtet von Dr. M. Frey-  
tag, Königl. Professor in Bonn, stets ächt  
zu haben unter Garantie in Winnenden  
bei Fr. Schmid, Apotheker.

Gold-Sorten.

20 Frankenstücke . . . . 16 Rmk. 22-26 S  
Engl. Sovereigns . . . . 20 Rmk. 43-48 S  
Russ. Imperiales . . . . 16 Rmk. 72-76 S  
Dufaten al marco . . . . 9 Rmk. 60-65 S  
Dollars in Gold . . . . 4 Rmk. 28-31 S

G. J. Hespeler.

**Württembergisches Miethvertrag und Mieth-Quittungsbuch.** Unter diesem Titel ist letzter Tage im Kommissionsverlag von Hugo Jakob ein Büchlein erschienen, wie es zweckentsprechender nicht gedacht werden kan. Es enthält das Schema eines Wohnungsmiethvertrags, in welchem nur die einzelnen Rubriken ausgefüllt zu werden brauchen, ferner eine „Hausordnung“ mit ähnlicher Einrichtung und schließlich eine große Anzahl von Quartalsquittungen, Quittungen für Abschlagszahlungen und Monatsquittungen, welche nach Belieben verwendet werden können. Das Büchlein dürfte sich für Vermietter wie Miether in gleicher Weise empfehlen. Auf Bestellung zu haben bei Buchdrucker Fezer.

**Nach Hilfe suchend,**  
 durchfliehet mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug“ kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Heilmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

**Internationaler Heiraths-Anzeiger**  
 erscheint wöchentlich. Abonnementspreis pro Quartal 3 Mk., monatlich 1 Mk. 20 Pfg. Zusendung franco unter Couvert. Heiraths-Gesuche von Abonnenten werden 1mal gratis aufgenommen. Dies neue zeitgemäße Unternehmen verfolgt den Zweck, die vielen nur auf Geldschneiderei abzielenden sog. Vermittlungs-Bureauz überflüssig zu machen, indem bei der großen Verbreitung dieses Blattes jedes Heiraths-Gesuch in demselben den besten Erfolg hat. Das Abonnement kann jederzeit beginnen und nimmt Bestellungen entgegen die Verlags-Handlung von A. Schürmann, Pr. Minden.

**Die Vertheuerung der Lebensmittel durch den Zoll.**

Es ist schon oft nachgewiesen worden, daß die Vertheuerung der Brotrüchte, welche in Deutschland im Jahr 1880 Platz gegriffen, mit der vor Jahresfrist erfolgten Erhöhung der Getreidezölle äußerst wenig oder gar nichts zu thun hat, sondern lediglich auf die schlechte Ernte Deutschlands und seiner Nachbarländer zurückzuführen ist. Trotzdem hat man erst kürzlich auch im Reichstage wieder versucht, die allerdings beklagenswerthe Theuerung der Nahrungsmittel den angeblich hohen Zöllen in die Schuhe zu schieben und wenn auch der Herr Reichskanzler diese Frage in ausführlicher Rede richtig gestellt hat, so bleibt doch von den Exclamationen der Fortschrittler hier und da etwas hängen, und ein nicht unbedeutender Theil des Volkes dürfte heute noch dem Irrglauben nachhängen, daß die ganze Theuerung der Nahrungsmittel lediglich die Folge unserer Zollpolitik ist. Es dürfte dem gegenüber am Platze sein, einen Blick auf die Entwicklung der Getreideproduktion und des Getreidehandels in Rußland zu werfen. Rußland hat seine Getreidezölle nicht erhöht bezw. besitzt überhaupt gar keine und hat doch nicht weniger unter dem Getreidemangel zu leiden als wir selbst. Die vorjährige Ernte in Rußland war in Weizen, Gerste und Hafer gering, in Roggen geradezu schlecht zu nennen. In einigen Gegenden Rußlands hat es an Roggen vollkommen gefehlt, so daß die Konsumenten denselben theurer als Weizen bezahlen mußten — also ganz dieselbe Erscheinung, die wir in Deutschland auch beobachtet haben. Die Ausfuhr von Getreide aus Rußland ist in ganz ungewöhnlichem Maße zurückgegangen, und dies ist der vornehmste Erklärungsgrund dafür, daß in Deutschland die Theuerung namentlich in Roggen eine so rapide und anhaltende gewesen ist. Der Export auf dem Landwege über die deutsche und österreichische Grenze ist in allen Sorten um mehr als die Hälfte hinter dem Vorjahr zurückgeblieben und nicht minder stark ist der Rückgang des Seeexportes gewesen, wie namentlich aus den Nachweisen über den Getreideexport von Odessa hervorgeht. Dieser Hafen, welcher der erste Getreide-Exporthafen Rußlands ist, hat noch im Jahre 1879 über 7 1/2 Millionen Tchetwert Getreide verschifft, während im Jahre 1880 im Ganzen nur 3,8 Mill. Tchetwert zum Export gelangten. Am stärksten ist der Rückgang bei Roggen (66 pSt.) und Weizen (60 pSt.) gewesen. Trotz dieses Rückganges des Exports sind die Borräthe in Odessa Ende 1880 geringer gewesen als im Vorjahre, so daß der Ausfall im Ernteertrage Rußlands allerdings ein ganz bedeutender gewesen sein muß. Diesem Umstande und nicht dem vergleichsweise winzigen Zoll ist die Vertheuerung der Haupt-Getreidesorten in Deutschland wie in den meisten Ländern des Kontinents zuzuschreiben.

\* Ueber die Kriegsoperationen in Tunesien erfährt man nur höchst wenig, da die Berichterstatter der Zeitungen von der Begleitung der Expedition entfernt gehalten werden, oder da ihnen wenigstens außerordentliche Einschränkungen bei ihrer Berichterstattung auferlegt worden sind. Mittlerweile hat sich ein bemerkenswerther Zwischenfall des in vieler Beziehung so höchst originellen Feldzuges wieder vollzogen. Wie das „Reut. Bur.“ mittheilt, hat der französische Botschafter der türkischen Regierung erklärt, daß die französische Regierung von der Absendung mehrerer türkischen Panzerfahrzeuge nach dem Mittelmeer Kenntniß erhalten habe und, falls dieselben etwa nach Tunis gehen sollten, hiergegen Protest einlege. Die Schiffe würden, wenn sie Tunis anlaufen sollten, französischerseits mit Geschützfeuer empfangen werden. Die Pforte soll gewillt sein, wegen dieser Drohung eine Cirkularnote an die übrigen Mächte zu richten. Der Bey von Tunis hörte noch nicht auf zu protestieren; auch die Pforte hat gegen den Einmarsch in Tunis Protest eingelegt, ohne daß sich Frankreich daran kehrte und nichts desto weniger verlangt letzteres, daß seinem Proteste Nachachtung geschenkt werde.

Uebrigens scheint die Konzentrierung der französischen Kolonnen in Tunis auf Schwierigkeiten zu stoßen; denn noch immer hört man nichts von einer Vereinigung.

**Petersburg.** Es verlautet, daß einige Abgabenverminderungen behufs Erleichterung des Bauernstandes demnächst bevorstehen. — Der „Golos“ meldet aus Kiew vom 8. d. M.: Im Stadttheil Podol kamen Ausschreitungen gegen die jüdischen Einwohner vor. Zur Wiederherstellung der Ordnung schritt Militär ein.

**Württemberg.**

\* Am 7. d. rückten Morgens in der Frühe in Buttenhausen 7 Landjäger und Steuerbeamte ein, um in einem dortigen Handlungshause Erhebungen wegen Kapitalsteuerdefraudation vorzunehmen. Ueber das Ergebniß verlautet bis jetzt noch nichts Bestimmtes.

† Letzten Samstag Nachmittag ereignete sich auf der Straße zwischen Gaisbeuren und Enzisreute ein bedauerlicher Unglücksfall. Ein Fuhrmann schloß während des Fahrens auf dem Sitzbrette eines mit Fruchtsäcken und Bierfäßchen beladenen Wagens ein. Die Insassen eines demselben begegnenden Gefährtes weckten den Fuhrmann und machten ihn auf die Gefahr, in der er sich befand, aufmerksam. Kaum hatte sich jedoch das Gefährt 20 Schritte vom Fruchtwagen entfernt, als der Fuhrmann, welcher trotz der vorhergegangenen Warnung wieder eingenickt war, von seinem Sitze so unglücklich unter den Wagen fiel, daß ihm ein Wagenrad über Brust und Hals gieng. Der Verunglückte wurde nach dem Kloster in Reute gebracht und wird wahrscheinlich seinen Verletzungen erliegen.

**Verschiedenes.**

(Die Länge der Telegraphen-Linien.) Ende 1880 waren in den Vereinigten Staaten Amerika's 170 tausend Meilen Thelegraphenlinien, ausschließlich der nur für den Eisenbahnverkehr benutzten Linien im Betriebe und die Zahl der während des Jahres auf denselben beförderten Depeschen betrug über 33 Millionen. Die Telegraphenbräute hatten eine Länge von 300 000 Meilen. Nächst den vereinigten Staaten hat Rußland die größte Länge von Telegraphenlinien, nämlich über 56 tausend Meilen, dann folgen Deutschland mit über 41 tausend Meilen, Frankreich mit 37 tausend Meilen, Oesterreich-Ungarn mit über 30 tausend, Australien nahe an 27 tausend, Groß-Britannien mit 23 tausend, Britisch-Indien mit über 18 tausend, die Türkei mit 17 tausend, und Italien nahe an 16 tausend Meilen!

**Handel und Verkehr.**

**Landesproduktenbörse Stuttgart, 9. Mai.** Mehrere Tage hatten wir schöne, warme Witterung und die Nächte waren nicht mehr so kalt, um Besorgnisse zu erregen; heute dagegen ist es wieder rauher. Die Obstbäume stehen in schönster Blüte und versprechen einen reichlichen Ertrag. Zu Folge den auswärtigen Berichten blieb die Tendenz im Getreidehandel fast durchweg fest, dagegen hat die Preissteigerung keine weiteren Fortschritte gemacht. Der Verkehr an heutiger Börse hat nur wenig an Lebhaftigkeit gewonnen, da der Konsum immer noch mäßige Ansprüche macht und in Folge dessen die Käufer zurückhalten.

Wir notiren per 100 Kilo: Weizen bayer. 24,50—25,50 Mk., rumänischer 23,25—50 Mk., amerik. 25 Mk., russ. —, —, Dinkel 17 Mk., Roggen franz. —, —, kernnen 24,60—25,30 Mk., Weizen Ghirka —, —, württ. —, —, Gerste bayer. —, —, Gerste württ. 17,50 Mk., Gerste ungar. —, —, Hafer 15 Mk., Saathafer 16 Mk., Rübenreps —, —, Mohn —, —, Hopfen —, —. Mehlpreise pr. 100 Kilo incl. Sack bei Wagenladungen: I. 35—36,50 Mk., II. 33 bis 34,50 Mk., III. 30,50—31,50 Mk., IV. 27,50 bis 28,50 Mk.